

sation, deren Ausrüstung und die derselben überwiegenen Lösch- und Rettungsgeräte.

2. Die durch die Beschaffung der Ausrüstung und Geräte entstandenen Kosten, unter Beilage der Rechnungen.

3. Die Angabe der noch schuldigen Beträge für die bereits beschafften Gegenstände.

4. Die Aufstellung der noch notwendigen Ausrüstungen und Geräte, unter Beifügung der zugehörigen Anschlagssummen.

Ist nun infolge des Gesuchs die Zusicherung der königlichen Brandversicherungs-Kommission eingegangen, eine entsprechende Beihilfe unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren, so ist natürlich diesen letzteren voll zu entsprechen, wenn die Beihilfe zur Auszahlung gelangen soll.

Zu diesen Voraussetzungen gehören zunächst die Bestimmungen vorher unter 5, ferner die Beschaffung der im Voranschlag erwähnten und nachgesuchten Gegenstände und vor allem, daß die letzteren insgesamt praktisch, solid gearbeitet und preiswert sind. Bei Beschaffung von Spritzen wird außerdem, vor der Auszahlung der Beihilfe, ein offizielles Prüfungsprotokoll von Seiten des Landesfeuerwehrausschusses verlangt, worin derselbe, unter Benutzung der hierfür aufgestellten Prüfungsformulare, zu bestätigen hat, daß allen an die Spritze zu stellenden Anforderungen Rechnung getragen worden ist.

Bei Beschaffung von Spritzen liegt es im Interesse jeder Gemeinde schon bei der Bestellung den Rat und die nötigen Unterlagen vom Landesfeuerwehrausschuß einzuholen, damit dieselbe späterhin nicht geschädigt wird. Denn hat die Gemeinde ohne Berücksichtigung der für die Bauart, Ausrüstung und Leistung einer Feuerspritze festgestellten Normen bestellt und Vertrag abgeschlossen und ergibt die später abzunehmende Prüfung, daß die Spritze den gestellten Vorschriften nicht entspricht, so wird infolgedessen für